Gemeindeamt Pfarrkirchen i. M.
4141 pol. Bez. Rohrbach, OÖ.

Zahl: Gem 2 – 06/2021

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der **Gemeinde Pfarrkirchen i. M.** am **Freitag, 17. Dezember 2021,** in den Klassenräumlichkeiten der Volksschule Pfarrkirchen 31.

ANWESEND:

Bürgermeister:	GIERLINGER Hermann	
Vizebürgermeisterin:	KEHRER Daniela	
Gemeindevorstand:	RAAB Hubert	WINKLER Thomas
Gemeinderat:	FALKNER Maria	FÜCHSL Andreas
	GALLE Regina	GAMMER Herbert
	HUBER Martin	KANDLBINDER Doris
	NADSCHLÄGER Christoph	RAUSCHER Franz
	RATZENBÖCK Gerhard	ERLINGER Leopold
Gemeinderat-Ersatzmitglied:	GRUBER Franz	PEINBAUER Manfred
	HINTERBERGER Stefan	HAUGENDER Edith
Entschuldigt:	GV AUER Stefan	GR LEITENBAUER Christoph
	GR SCHUSTER Niklas	GR WÖGERBAUER Daniel
	Ersatz-GR GABRIEL Maximilian	
Unentschuldigt:	---	
Leiter Gemeindeamt:	MAIRHOFER Leopold	
Schriftführung:	REITER Claudia	

Diese Verhandlungsschrift wurde am _____
***gem. § 54 (4) Oö.Gem0 1990 aufgelegt*.**

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass die Sitzung von ihm als Bürgermeister einberufen wurde und die Verständigung hierzu gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Durch Anschlag an der Amtstafel am 10.12.2021 wurde die Abhaltung der Sitzung öffentlich kundgemacht.

Die Verhandlungsschriften über die Sitzung am 21.10.2021 und über die konstituierende Sitzung am 11.11.2021 sind bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen und liegen während dieser Sitzung noch zur Einsicht auf. Es können gegen die Verhandlungsschriften noch bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

⇨ Vor Beginn der Tagesordnung nimmt der Bürgermeister vom Ersatzgemeinderat Manfred PEINBAUER und Ersatzgemeinderätin Edith HAUGENEDER das Gelöbnis "Ich gelobe *die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern"* mit den Worten **"ich gelobe**" entgegen. Die weiters anwesenden Ersatzgemeinderäte wurden bereits bei der konstituierenden Sitzung am 11.11.2021 angelobt.

T A G E S O R D N U N G

1) Annahme Fördervertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH für Erstellung Leitungsinformationssystem Kanal und Wasser
2) Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 51 – Anpassung Betriebsbaugebietswidmungen Ortschaft Albernberg mit Anpassung örtliches Entwicklungskonzept
3) Beschlussfassung Haushaltsvoranschlag und der Steuer- und Hebesätze für das Jahr 2022 mit Genehmigung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 22 bis 26
4) Aufnahme und Vergabe Kassenkredit über 600.000 Euro für das Finanzjahr 2022
5) Genehmigung Teilungsplan und Grundabtretungen Grenzbereinigung nach § 15 LTG Gehsteig Frauenwaldstraße im Bereich Bauplatz Amtsgebäude Pfarrkirchen 13
6) Zustimmung Teilungsplan nach § 13 LTG über Flächenbereinigung bei den Liegenschaften EZ 59 und EZ 55, KG Pfarrkirchen Schaffung Bauplatz Amtsgebäude
7) Genehmigung Fahrtrechtsvereinbarung über Liegenschaftsgrundstück 1950/8, EZ 59 Gemeinde Pfarrkirchen i.M. zugunsten der Liegenschaft .75 in EZ 52 KG Pfarrkirchen
8) Neuerlassung der Abfallordnung i.S.. § 6 Oö. AWG 2009 über die Entsorgung häuslicher Abfälle im Gemeindegebiet
9) Allfälliges

1) Annahme Fördervertrag mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH für Erstellung Leitungsinformationssystem Kanal und Wasser

Der Bürgermeister informiert, dass die Gemeinde im Jahr 2019 das technische Büro Eitler & Partner mit der Erstellung eines Leitungsinformationssystems für die sogenannte Zone D der Abwasserbeseitigung sowie des Versorgungsnetzes der Gemeindewasserversorgungsanlage beauftragt hat. Im Rahmen dieses Projektes wurde auch die alle 10 Jahre erforderliche Kamerabefahrung bei den Kanälen durchgeführt und der entsprechende Zustandsbericht an die Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der OÖ. Landesregierung vorgelegt. Beim bisher nur lückenhaft vermessenen Wasserversorgungsnetz wurden anhand der vorliegenden Pläne und Erhebungen vor Ort die Lage aller Leitungen, Hausanschlüsse, sowie Schieber udgl. ermittelt und durch den Geometer eingemessen. Vermessen wurden auch die Quellschutzgebiete, Sammelschächte und Quellableitungen zu den beiden Behältern in Reithäusl und auf der Platte, sodass künftig sämtliche Kanalanlagen und die Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage über das geographische Informationssystem der Gemeinde (Programm Geo-Office) eingesehen und abgerufen werden können.

Aus fördertechnischen Gründen wurden beide LIS-Projekte als 1 Förderantrag bei der KPC-Förderstelle des Bundes mit einem Kostenvolumen von Euro 275.000 eingereicht. Die Förderung für LIS-Projekte berechnet sich pauschal mit Euro 2,00 je Laufmeter der für das LIS aufbereiteten Leitungslängen. Der Berechnung der Förderung liegen 33.500 lfm Kanäle sowie 35.800 lfm Wasserleitung zugrunde. Für die Gesamtlänge von 69.300 lfm ergibt sich somit eine Bundesforderung von Euro 137.500. Zusätzlich kann die Gemeinde noch mit einer Landesförderung in Höhe von 10 % der anerkannten Projektkosten von Euro 275.000 rechnen.

In der Kommissionssitzung am 25.11.2021 wurde nun die Bundesförderung in Höhe von Euro 137.500 in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen bewilligt und der Gemeinde der entsprechende Fördervertrag zugestellt. Dieser Vertrag ist durch die Gemeinde vorbehaltlos anzunehmen und die Annahmeerklärung samt Finanzierungsplan zu beschließen.

→ Der Bürgermeister bringt den wesentlichen Inhalt des Fördervortrages zur Kenntnis.

→ Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

*Der Gemeinderat beschließt die Annahme des Fördervertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit der Antragsnummer COO5308 für das Vorhaben Erstellung LIS für Abwasserentsorgungsanlage BA 09 Zone II + Wasserversorgungsanlage und erklärt die vorbehaltlose Annahme des Vertrages. Der Vertrag samt Annahmeerklärung mit Finanzierungsplan ist als **"Anlage Top 1"** Teil des Beschlusses.*

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

2) Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 51 – Anpassung Betriebsbaugebietswidmungen Ortschaft Albernberg mit Anpassung örtliches Entwicklungskonzept

Nach Einleitung des Verfahrens mit GR-Beschluss vom 09. Juli 2021 wurde das Stellungnahme-Verfahren i.S. § 33 OÖ. ROG 1994 durchgeführt, wobei durchwegs positive Stellungnahmen abgegeben wurden. Seitens der maßgeblichen Abt. Raumordnung wird die Abänderung sogar ausdrücklich begrüßt, da die Anpassung des ÖEK und des FLWPl künftig gegenseitige Beeinträchtigungen minimieren werden.

Der Bürgermeister erläutert auf Grund der vorliegenden Änderungspläne die Ausgangssituation sowie die durchgeführten Anpassungen. Wesentlicher Teil der Änderung ist die Abänderung der bisherigen Widmung „Bauland-Betriebsbaugebiet" beim Anwesen Albernberg 4 in „Bauland-Betriebsbaugebiet" mit Anmerkung „Wohnnutzung möglich unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen". Damit wird gewährleistet, dass der Übernehmer der Liegenschaft auf diesem Grundstück weiterhin betriebliche Tätigkeiten ausführen und auch das Wohngebäude neu errichten kann.

<u>Änderungen im Detail:</u>

a) Zulässigkeit Betriebswohnung im bestehenden Betriebsbaugebiet beim Grundstück 5430 mit der Legende „Wohnnutzung möglich unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen"

b) Rückwidmung von Betriebsbaugebiet in Bauland „Dorfgebiet" des Grundstückes 5429/3

c) Rückwidmung Betriebsbaugebiet in Grünland Grundstücksteilflächen 5429/2 und 5441

d) Plankorrektur Grünland in Bauland „Dorfgebiet" Grundstücksteilflächen 5444/1 und 5444/4

Zum Verfahren berichtet der Vorsitzende noch, dass im verkürzten Planauflageverfahren (Anhörung) keine Stellungnahmen oder Anbringen mehr eingebracht wurden.

Debatte:

Auf Anfrage wird durch den Vorsitzenden erläutert, dass nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben eine Wohnnutzung und somit der Neubau des Wohntraktes beim Anwesen Albernberg 4 nicht mehr möglich wäre. Für begründbare Fälle kann aber mit der „Sonderausweisung Wohnnutzung möglich unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ weiterhin die Nutzung für Wohn- und Betriebszwecke ausgewiesen werden. Eine betriebsfremde Wohnungsnutzung ist aber ausgeschlossen. Nutzer der Betriebswohnstätte und Unternehmer des gewerblichen Betriebes müssen ident sein.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.51 sowie die Anpassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 15 werden in der vorliegenden Form beschlossen und der OÖ. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

3) Beschlussfassung Haushaltsvoranschlag und der Steuer- und Hebesätze für das Jahr 2022 mit Genehmigung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 22 bis 26

Es wird festgehalten, dass die Auflage des Voranschlagsentwurfes 2022 i.S. § 76 Abs. 3 der OÖ. GemO durch 1 Woche vom 09.12.2021 bis 16.12.2021 und Bereithaltung des Entwurfes auf der Homepage der Gemeinde erfolgt ist. Weiters erfolgte eine elektronische Übermittlung des VA-Entwurfes an die Fraktionsobleute und alle Mitglieder des Gemeinderates. Bis zur Behandlung in der gegenständlichen Gemeinderatssitzung sind keine Einwände oder Anregungen dazu eingebracht worden.

AL Mairhofer präsentiert in der Folge Daten, Zahlen und Fakten zum Voranschlag 2022 und geht dabei insbesondere auch auf die wesentlichen Bereiche des Vorberichtes gem. § 10 OÖ. Gemeindehaushaltsordnung ein:

- Entwicklung liquide Mittel einschließlich Zahlungsmittelreserven
- Bedarf an Kassenkrediten Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht
- Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung Nettoergebnis
- Entwicklung Finanzschulden und Verbindlichkeiten
- Auswirkungen investive Einzelvorhaben auf Finanzierungs-/Ergebnishaushalt
- Entwicklung Gebarung infolge gesetzlicher und wirtschaftlicher Veränderungen
- Dienstposten- und Stellenplan – erforderliche Anpassungen
- Erläuterung Vorhaben lt. Nachweis der Investitionstätigkeit
- Festlegung Prioritätenreihung für Vorhaben
- Beschlussfassung Höhe Kassenkredit und im Jahr 2022 aufzunehmende Darlehen
- Beschlussfassung Gebühren und Hebesätze

➔ Änderung Dienstpostenplan (Stellenplan)

Mit dem Voranschlag wird auch der nach § 74 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 einen Bestandteil des Voranschlages bildende Dienstpostenplan zuletzt festgesetzt mit dem durch den Gemeinderat am 14.12.2020 beschlossenen Voranschlag 2021 für das kommende Finanzjahr festgesetzt. – Kenntnisnahme des VA 2021 i.S. § 99 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 mit Erledigung BHROGem-2014-6910/12-En vom 15.02.2021. Der berücksichtigte Dienstpostenplan enthält keine Änderungen.

Es wird in nächster Zeit Gespräche mit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Anpassung des Dienstpostenplanes im Bereich Verwaltung geben. Der bestehende und noch bis Juli besetzte Beamtendienstposten C I-IV soll gestrichen und statt dessen eine Planstelle für eine/n Vertragsbedienstete/n geschaffen werden.

➔ Gebühren und Hebesätze:

Hebesätze:

Die Hebesätze für Grundsteuer A und Grundsteuer B bleiben unverändert 500 v.H.

Abfallgebühren:

Nach der Gebührenanpassung bei den Abfallgebühren mit 4 % per 01.01.2021 haben sich die erzielten Erlöse bei den Altstoffen sehr gut entwickelt. Die Gebühren können daher auch 2022 gleich bleiben.

Anpassung Wassergebührenordnung

Laut VA Erlass beträgt die Mindestanschlussgebühr ab 01.01.2022 Euro 2.137, was einer Indexanpassung von 2,90 % entspricht. Die einzuhebende Mindest-Benützungsgebühr beträgt ab kommenden Jänner Euro 1,67 pro m³.

Zur Verbesserung der Kostendeckung hat die Gemeinde ab 1/2021 die Wasserbezugsgebühr um 2,6 % auf eine bereinigte Gebühr von Euro 1,95 angehoben und liegt damit 33 Cent über der Mindestgebühr von Euro 1,62 im Jahr 2021. Um die Kostendeckung weiterhin gewährleisten zu können bzw. zu erreichen, soll mit 01.01.2022 zumindest die von der Landesregierung festgeschriebene prozentuelle Erhöhung von 3,0 % nachgezogen werden.

Es wird daher vorgeschlagen mit 01.01.2022 die Wasserbezugsgebühr von bisher Euro 1,42 auf Euro 1,45, sowie die Grundgebühr von jetzt Euro 63,64 auf Euro 65,45 anzupassen. Dies entspricht einer Anhebung von rd. 3,0 % auf eine „bereinigte“ Gebühr von Euro 2,00. Diese Gebühr liegt wie bisher 33 Cent über der Mindestgebühr des Landes. Bei den Anschlussgebühren wird die Indexanpassung umgesetzt und ab 1/2022 die Grundgebühr mit Euro 1.170 (jetzt Euro 1.135), die Quadratmetergebühr mit Euro 6,55 (jetzt Euro 6,37) und die Mindestgebühr mit Euro 2.150,00 (jetzt Euro 2.080) festgesetzt.

Anpassung Kanalgebührenordnung:

Entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 19.10.2015 sind auch die Anschlussgebühren an die Abwasserbeseitigungsanlage mit 1/2022 um 2,9 % zu erhöhen. Die Benützungsgebühren sind ebenfalls entsprechend dem Index um 3 % anzupassen. Die Mindestgebühr bei der Abwasserbeseitigung beträgt mit Beginn des neuen Jahres Euro € 4,11 pro m³.

Derzeit beträgt die Kanalbenützungsgebühr der Gemeinde Euro 4,20 pro m³ und liegt damit um 21 Cent über der Mindestgebühr des Landes. Auch wenn mit der eingehobenen Kanalbenützungsgebühr die Ausgabendeckung gegeben ist, muss die Gemeinde gemäß den Landesrichtlinien eine Kostendeckung bei den Gebühren erreichen. Die Gemeinde ist daher gefordert, die

Gebühr zumindest entsprechend der vom Land vorgegebenen prozentuellen Anpassung von 3 % nachzuführen.

Es wird daher vorgeschlagen die Abwassergebühr mit Euro 4,33 (bisher Euro 4,20) festzulegen. Diese Gebühr liegt 22 Cent über der gesetzlichen Mindestgebühr. Bei den Anschlussgebühren wird die Indexanpassung umgesetzt und ab 1/2022 die Grundgebühr mit Euro 1.170 (jetzt Euro 1.135), die Quadratmetergebühr mit Euro 17,18 (jetzt Euro 16,70) und die Mindestanschlussgebühr mit Euro 3.575 Euro (jetzt Euro 3.475) festgesetzt.

Die Änderungen in den Gebührenordnungen betreffen lediglich die Gebührensätze. Es, wird daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Änderungen im Rahmen der Beschlussfassung der Gebühren und Hebesätze vorzunehmen.

➔ Höhe an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredites beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 grundsätzlich ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Bei Einzahlungen von Euro 3.113.000 ergibt sich somit ein maximaler Kassenkreditrahmen von Euro 778.250. Im Hinblick auf die vorhandenen Zahlungsmittelreserven der Gemeinde wird die Gemeinde im kommenden Jahr diesen Rahmen nicht benötigen. Es wird daher vorgeschlagen den Kreditrahmen mit Euro 600.000 festzusetzen. Bis zu diesem Maximalbetrag können Kassenkredite zur Leistung lfd. Ausgaben ausgeschrieben und abgeschlossen werden.

Von der Möglichkeit nach der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 den Kassenkreditrahmen bis zu 33,3 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit anzuheben muss daher kein Gebrauch gemacht werden.

*Nach ausführlicher Beratung und nachdem keine weiteren Wortmeldungen oder Gegenanträge vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag**, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 in der zur allgemeinen Einsicht aufgelegenen Form einschließlich dem Dienstposten- und Stellenplan sowie den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026 sowie die weiteren Grundlagen wie im nachstehenden Beschluss angeführt zu beschließen.*

Beschluss

Bei der im Sinne des § 76 Abs.3 OÖ. GemO 1990 einwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes bis 16.12.2021 wurden gegen diesen keine Einwände eingebracht. Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen einer Prüfung unterzogen und es werden die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen.

Der **Finanzierungsvoranschlag** zeigt demnach:

Gesamteinzahlungen	4.512.500
Gesamtauszahlungen	4.872.400
Saldo liquide Mittel	**- 359.900**

Ergebnis **laufende Geschäftstätigkeit** (FH abzgl. investive Einzelvorhaben Code 1,5)

Einzahlungen	3.086.400
Auszahlungen	3.183.300
Saldo	**- 96.600**

Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung Nettoergebnis Planungszeitraum

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge	3.547.700	3.611.000	3.586.700	3.705.200	3.684.300
Summe Aufwände	3.687.700	3.573.100	3.471.400	3.581.600	3.560.700
Nettoergebnis	**- 140.000**	**37.900**	**115.300**	**123.600**	**123.600**
Entnahme von Haushaltsrücklagen	295.100	50.500	6.000	107.000	3.000
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	37.000	66.500	86.500	86.500	86.500
Nettoergebnis	**118.100**	**21.900**	**34.800**	**144.100**	**40.100**

Die Hebesätze und Gebühren ab 01.01.2022 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer land-u. forstw. Betriebe (A)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Kanalbenützungsgebühr incl. 10 % MwSt.	4,76	€ je m³ Wasser; mindestens 35 m³.
Wasserbezugsgebühr incl. 10 % MwSt.	1,60	Euro je m³ Wasser
	72,00	Euro Grundgebühr je angeschlossenes Grundstück

Abfallgebühren mit Wirksamkeit 01.01.2022:

§ 2 Abs 1 Höhe der Gebühren lautet:

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

a)	je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€ 154,00
b)	je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 184,80
c)	je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€ 324,50
d)	je Container mit 770 Liter Inhalt	€ 1.036,20
e)	je Container mit 1100 Liter Inhalt	€ 1.469,60
f)	reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€ 107,80
g)	je zusätzlicher oranger BAV-Sack (80 Liter)	€ 5,50
h)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt	€ 11,85

i)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	14,22
j)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€	24,96
k)	je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 770 Liter Inhalt	€	79,71
l)	je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 1100 Liter Inhalt	€	113,05

Anpassung Kanalgebührenordnung vom 17.02.2011 mit Wirksamkeit 01.01.2022:

§ 2 Abs. 1 lautet:

Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 1.170,00** als Grundgebühr und für jeden Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gem. § 3 **€ 17,18**, mindestens aber insgesamt **€ 3.575,00.**

§ 6 Abs. 1 lautet:

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, Gebäude und Objekte haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt.

ab 01.01.2022 € 4,33

pro Kubikmeter der aus der gemeindeeigenen, einer genossenschaftlichen, gemeinschaftlichen oder hauseigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge. Je angeschlossenem Grundstück ist jedoch mindestens der Bezugswert von **35 m³** zu entrichten.

Anpassung Wassergebührenordnung vom 17.02.2011 mit Wirksamkeit 01.01.2022:

§ 2 Abs. 1 lautet:

Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 1.170,00** als Grundgebühr und für jeden Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3 **€ 6,55** mindestens aber insgesamt **€ 2.150,00**

§ 6 Abs. 1 lautet:

Eigentümer die an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben, haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler setzt sich diese Gebühr zusammen aus einer Gebühr pro Kubikmeter verbrauchten Wassers und einer Grundgebühr für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten einschließlich der Bereitstellung des Wasserzählers.

Die Gebühr pro Kubikmeter verbrauchten Wassers beträgt:

ab 01.01.2022 € 1,45

Die Höhe der jährlichen Grundgebühr beträgt:

ab 01.01.2022 € 65,45

Kassenkredite und aufzunehmende Darlehen:

Die maximale Höhe des Kassenkredites nach § 83 OÖ. GemO wird mit Euro 600.000 festgesetzt. Von diesem Höchstbetrag umfasst sind auch Euro 500.000 Kassenkredite, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen wurden und noch nicht zurückgezahlt sind.

Zur Finanzierung von Investitionen der investiven Gebarung sind für das Jahr 2022 keine Darlehensaufnahmen vorgesehen.

Prioritätenreihung investive Vorhaben:

Priorität	**1**	Neubau Gemeindeamtsgebäude
"	**2**	Sanierung Volksschule Pfarrkirchen
"	**3**	Adaptierung Nachmittagsbetreuung Volksschule
"	**4**	Nachbeschaffung Rüstlöschfahrzeug FF Pfarrkirchen
"	**5**	Stockschützenhalle Altenhof / Sanierung und Erweiterung
"	**6**	Instandsetzung GW Irnezedt
"	**7**	Sanierung Turnsaal Volksschule Pfarrkirchen

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

4) Aufnahme und Vergabe Kassenkredit über 600.000 Euro für das Finanzjahr 2022

Der Bürgermeister informiert, dass für die Vergabe des jährlich neu abzuschließenden Kassenkredites seitens der Gemeinde die Hypo Oberösterreich, BAWAG PSK, UNICREDIT GROUP, Sparkasse Mühlviertel-West und die örtliche Raiffeisenbank Donau-Ameisberg eingeladen wurden entsprechende Kreditkonditionen anzubieten.

Angebote wurden gelegt durch die Hausbank Raika Donau-Ameisberg und die OÖ. Landesbank AG (Hypo). - Die übrigen eingeladenen Institute haben kein Angebot gelegt.

Euribor-Fixing (Stand 30.11.2021)
Monats-Euribor **- 0,573%**

Anbote:

RAIBA Pfarrkirchen	3-M-Euribor	Aufschlag	1,10 %
		derzeitiger Zinssatz	*0,50 %*
Alternative	*Fixzinssatz gesamte Laufzeit*		*0,75 %*
	Rahmenprovision v. Gesamtrahmen		0,25 %
OÖ. Landesbank AG	3-M-Euribor	Aufschlag 0,25 % mit Zinsfloor	0,0 %
		derzeitiger Zinssatz	*0,25 %*
	Rahmenprovision v. Gesamtrahmen		0,25 %

Beim Vergleich der Angebote mit Annahme einer durchschnittlichen Ausnutzung des Kreditrahmens mit Euro 100.000 (Zahlungsmittelreserven seitens Gemeinde mit Ende 2021 von rd. Euro 500.000 vorhanden) fallen bei der HYPO Oberösterreich Euro 250 weniger Sollzinsen an. Mit Vergabe des Kassenkredites an die HYPO Oberösterreich wäre aber auch die Eröffnung eines zusätzlichen Kontokorrentkontos verbunden, wo p.a. etwa Euro 200 Spesen sowie Gebühren für die Bezahlsoftware anfallen würden. Berücksichtigt man den arbeitstechnischen Mehraufwand in der Verwaltung, sowie Zinsverluste bei nicht erforderlicher Kreditinanspruchnahme, können die Anbote RB Donau-Ameisberg und HYPO Oberösterreich als gleichwertig eingestuft werden.

Der Zuschlag sollte daher wiederum an die Hausbank RB Donau-Ameisberg erfolgen, welche insbesondere auch eine wichtige regionale Nahversorgungseinrichtung in Pfarrkirchen ist. Zu

berücksichtigen ist u.a. auch, dass bei der HYPO Oberösterreich, ein Verwahrentgelt in Höhe von 0,5 % für Beträge über Euro 100.000 anfällt.

Im Hinblick auf die Verrechnung einer einmaligen Bereitstellungsgebühr von 0,25 % für den zur Verfügung gestellten Rahmen, schlägt AL. MAIRHOFER vor, den Kreditrahmen nicht wie ausgeschrieben mit 600.000 Euro sondern nur über 300.000 Euro abzuschließen. Durch diese Reduktion können jedenfalls € 750,-- Bereitstellungsgebühren eingespart werden. Sollte wider Erwarten im Laufe des Jahres doch ein höherer Kassenkreditrahmen erforderlich werden, kann ein weiterer Kassenkredit kurzfristig aufgenommen werden. - Der entsprechende Kreditrahmen von € 600.000 wurde mit dem Voranschlag bereitgestellt.

- Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag GR RAUSCHER:

Im Hinblick darauf, dass mit Beginn des Jahres 2022 Zahlungsmittelreserven aus Rücklagen in Höhe von etwa Euro 500.000 vorhanden sein werden, wird für die laufende operative Geschäftstätigkeit mit der Aufnahme eines Kassenkredites in Höhe von € 300.000 das Auslagen gefunden werden. Für investive Vorhaben wie den Neubau des Amtshauses wird ohnehin die Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens erforderlich werden. Der Kassenkredit über € 300.000 wird an die Hausbank RB Donau-Ameisberg zu den angebotenen Konditionen mit einem derzeitigen Zinssatz von 0,50 % zzgl. einer Rahmenprovision in Höhe von 0,25 % p.a. vergeben. Der dem Anbot zugrunde liegende Kreditvertrag ist Bestandteil dieses Beschlusses - Anlage TOP 4.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

5) Genehmigung Teilungsplan und Grundabtretungen Grenzbereinigung nach § 15 LTG Gehsteig Frauenwaldstraße im Bereich Bauplatz Amtsgebäude Pfarrkirchen 13

Der Vorsitzende erklärt anhand des Teilungsplanes GZ 1536-19/21 von DI Öhlinger/Brandner die Neuvermessung des Grenzverlaufes zwischen der Frauenwald Straße (Gehsteig) und den Grundstücken der Gemeinde Pfarrkirchen i.M.. .73, 1950/4 und 1950/8. Mit der Vermessung wird der Naturbestand in die Katastermappe übergeführt und die Plangrundlage für die Schaffung des Bauplatzes für das neue Amtshaus sowie die Anpassung des Bebauungsplanes „Ortszentrum“ geschaffen. Die Kosten der Vermessung werden seitens der Liegenschaftsverwaltung des Landes OÖ. getragen. Gemäß der Grundabtretungsvereinbarung mit dem Land OÖ. werden im Gegenzug die Flächen der Gemeinde (bereinigte Abtretung 53 m²) kostenlos an das öffentliche Gut (Gehsteig Landesstraße) abgegeben. Dazu ist anzumerken, dass bei einem Ankauf von Grundstücken für Gehsteige an Landesstraßen 50 % der Grundeinlösekosten ohnehin durch die Gemeinde zu tragen sind.

- Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Dem Teilungsplan GZ 1536-19/21 des Geometers Öhlinger/Brandtner zur Aufnahme des Naturbestandes im Ortsraum Pfarrkirchen – Vermessung des Gehsteiges entlang des Gemeindeamtes als Teil der Frauenwald-Landesstraße – wird zugestimmt. Die in der Gegenüberstellung ausgewiesenen Zu- und Abschreibungen werden genehmigt und beiderseits

kostenfrei durchgeführt. Gleichzeitig wird die Widmung zum Gemeingebrauch für die zugeschriebenen Grundflächen und die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch für die abgetretenen Flächen bestätigt. Die Kosten für Vermessung und die Durchführung des Planes im Sinne § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz trägt das Land OÖ.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

6) Zustimmung Teilungsplan nach § 13 LTG über Flächenbereinigung bei den Liegenschaften EZ 59 und EZ 55, KG Pfarrkirchen Schaffung Bauplatz Amtsgebäude

Der Vorsitzende berichtet, dass mit dem Neubau des Amtshauses auch die Verlegung des bestehenden Geh- und Fahrtrechtes zugunsten des südlich des Amtshauses befindlichen Grundstückes .75 erforderlich ist. Um die künftige Zufahrt auf die bestehende Hocheinfahrt auf dem Grdst. .75 besser anbinden zu können wurde mit den Beteiligten übereingekommen, dass vom benachbarten Grundstück 1950/7 ein kleines etwa 1 m² großes Teilstück an das Grundstück der Gemeinde 1950/8 abgetreten wird. Als Gegenleistung wird der bestehende Gartenzaun auf dem Grdst. 1950/7 als neue Grundgrenze vermessen und vom Gemeindegrundstück eine Teilfläche von 3 m² abgegeben. Die Kosten der Vermessung trägt die Gemeinde Pfarrkirchen als betreibende Partei. Die beiden Teilflächen sollen wertgleich abgetauscht werden.

- Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Dem Teilungsplan GZ15426/2021 des Geometers Öhlinger/Brandtner hinsichtlich Bereinigung der Grundstücksgrenze zwischen Grundstück 1950/8 (Eigentümer Gde. Pfarrkirchen) und dem angrenzenden Grundstück 1950/7 (Liegenschaft Pfarrkirchen 19) wird zugestimmt. Mit dem Teilungsplan wird der Grenzverlauf bereinigt und an das Nachbargrundstück eine Teilfläche von 3 m² abgetreten. Zur Verbesserung der Fahrtrechtsanbindung an das begünstigte Grundstück .75 wird eine Teilfäche mit 1 m² gleichzeitig dem Grundstück 1950/8 der Gemeinde zugeschlagen. Die Durchführung erfolgt nach § 13 LiegTG auf Kosten der Gemeinde Pfarrkirchen.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

7) Genehmigung Fahrtrechtsvereinbarung über Liegenschaftsgrundstück 1950/8, EZ 59 Gemeinde Pfarrkirchen i.M. zugunsten der Liegenschaft .75 in EZ 52 KG Pfarrkirchen

Der Bürgermeister informiert, dass östlich angrenzend an das jetzige Amtshaus ein Geh- u. Fahrtrecht zugunsten des Grundstücks .75 besteht und dieses im Hinblick auf die Vergrößerung des Grundrisses Richtung Osten verlegt werden muss. Nach mehreren Besprechungsrunden und der Übereinkunft mit den Eigentümern des benachbarten Grundstücks 1950/7 ein kleines Teilstück zur Verbesserung der Auffahrt auf die Hocheinfahrt abzutreten liegt nun eine entsprechende Dienstbarkeitsvereinbarung zur Beschlussfassung vor.

Demnach werden die bisherigen gegenseitigen Fahrt- u. Gehrechte gelöscht, auf eingetragene Vorkaufsrechte verzichtet und das künftige Geh- und Fahrtrecht auf einer Breite von 3,0 m über die neu zu errichtende Parkplatzzufahrt eingeräumt. Der Bürgermeister bringt dazu auch den

durch die Rechtsanwaltskanzlei TKT Rechtsanwälte verfassten Dienstbarkeitsvertrag in seinen wesentlichen Zügen zur Kenntnis.

Im Zuge der Debatte wird klargestellt, dass das bestehende Zufahrtsrecht grundbücherlich eingeräumt ist und der geplante Neubau ohne eine Verlegung nicht möglich wäre. Es handelt sich hier um ein dingliches Recht, das gegenüber jedem und jeden wirksam ist und z.B. bei einem Verkauf auch an die neuen Eigentümer übergeht.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag errichtet von TKT Rechtsanwälte mit der Eigentümerin der Liegenschaft Pfarrkirchen 18, EZ 52, KG Pfarrkirchen wird in der vorgestellten Form vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

8) Neuerlassung der Abfallordnung i.S.. § 6 Oö. AWG 2009 über die Entsorgung häuslicher Abfälle im Gemeindegebiet

Die bestehende Abfallordnung der Gemeinde Pfarrkirchen nach § 6 Oö. AWG 2009 wurde zuletzt mit GR-Beschluss vom 18.11.2010 verordnet. Insbesondere durch die Verbesserung bei der Bioabfuhr - ab 1.1.2022 kann jede/r Abfallgebührenzahler/in bis zu 104 (statt bisher 52) kostenlose Bioabfallsäcke am Gemeindeamt abholen – hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Abfallordnung der Gemeinde anzupassen. Dies wurde zum Anlass genommen um weitere Anpassungen und Aktualisierungen in die Abfallordnung aufzunehmen.

Auf Basis der durch den Abfallverband Rohrbach ausgearbeiteten und durch das Land OÖ. aufsichtsbehördlich vorgeprüften Musterabfallordnung hat die Gemeindeverwaltung eine neue Abfallordnung für die Gemeinde Pfarrkirchen i. M. ausgearbeitet.

Wesentliche Änderungen:

- Im § 2 Abs. 1 wird für die Sammlung der Hausabfälle der grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet umfassende Abholbereich dahingehend konkretisiert, als schwer erreichbare Objekte ausgenommen werden (Festlegung Sammelplatz an Hauptstraße) bzw. für exponierte Liegenschaften eine Winterregelung festgelegt wird. - Die ausgenommenen Objekte und Objekte mit Winterreglung werden im Anhang a aufgelistet.
- Umfasste der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle bisher alle Häuser der Ortschaften Pfarrkirchen und Altenhof wird dieser künftig auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt. Alle Liegenschaftsbesitzer haben somit die Möglichkeit die Biotonnenabholung in Anspruch zu nehmen, oder weiterhin die Verwertung über die Eigenkompostierung durchzuführen.
- Die Winterregelung im § 3 Abs. 1 wird neu aufgenommen in die VO und gilt für den Zeitraum 01. November bis 31. März. In diesem Zeitraum sind die Abfalltonnen nicht am Grundstück sondern am im Anhang a festgeschriebenen Standort zur Abholung bereitzustellen. Die von der Winterreglung umfassten Objekte sind ebenfalls im Anhang a taxativ erfasst.
- Im § 5 wird künftig die Anzahl der Bioabfallsäcke mit maximal 104 Stk. pro Jahr konkretisiert.

Debatte:

Es werden die abgeänderten Punkte der Abfallordnung näher besprochen insbesondere wird auch der ANHANG a) auf Vollständigkeit überprüft. 18 Objekte sind ganzjährig vom Abholbereich ausgenommen und haben einen konkret definierten Aufstellungsort an der Durchzugsstraße. 7 Objekte werden 5 Wintermonate nicht angefahren und müssen die Abfälle an einem konkret angeführten Standort für die Sammlung bereitstellen.

↳ *Der Vorsitzende Bgm. Gierlinger stellt den **Antrag** die Abfallordnung der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. in der vorliegenden Form neu zu erlassen. Die Abfallordnung ist Teil dieses Beschlusses und der Verhandlungsschrift als **"Anlage zu TOP 8"** angeschlossen.*

Abstimmung: Handerhebung - **einstimmig** - Gegenprobe

9) Allfälliges

- Bgm. GIERLINGER weist auf den Sitzungsplan für das Jahr 2022 hin, welcher zu Beginn der Sitzung an alle anwesenden Gemeinderäte ausgeteilt und mittels Unterschrift nachweislich entgegen genommen wurde. Die Sitzungen werden bis auf weiters in der Volksschule stattfinden. Sollte es eine Änderung des Sitzungslokales geben, so wird dies rechtzeitig bekannt gegeben. Er bittet um eine verlässliche Teilnahme an den Sitzungen.

- Bezüglich Neubau des Gemeindeamtes gibt es Fragen zu Ersatzquartier, Plan und zeitlichen Ablauf. Als Ersatzquartier wird der Gemeindebauhof dienen. Die Planung dafür ist bereits am Laufen. Nachdem der Bebauungsplan und Einreichplan soweit fertig sind, ist die Bauverhandlung für das neue Amtsgebäude für den 24.01.2022 geplant. AL Mairhofer schlägt vor, den Plan für das neue Amtshaus bei der nächsten Gemeinderatssitzung vorzustellen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21.30 Uhr**.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzten Sitzungen

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die **Gemeinderatssitzung vom 21.10.2021** und der **konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 11.11.2021** wurden **KEINE** Einwendungen eingebracht.

(Vorsitzender Bürgermeister Hermann Gierlinger) (Schriftführerin Claudia Reiter)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ……. keine Einwendungen erhoben wurden.

Pfarrkirchen im Mühlkreis, am _____

Der Vorsitzende:

_____

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates wird bestätigt.

Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift bestätigt.

_____
(Gemeinderat ÖVP)

_____
(Gemeinderat SPÖ)